

Antrag

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz-Xaver Romer, Anita Schäfer, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Peter Weiß (Emmendingen) und der Fraktion der CDU/CSU

Rechtssicherheit für Au-pair-Verhältnisse

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Tätigkeit als Au-pair-Kraft in der Bundesrepublik Deutschland dient dem Kulturaustausch, dem internationalen Jugendaustausch und der Verständigung unterschiedlicher Nationalitäten. Neben dem Kennenlernen der deutschen Kultur und des gesellschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland ist der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen ein wichtiger Aspekt des Au-pair-Aufenthalts. Die Au-pair-Kräfte bedeuten für die Gasteltern eine Erleichterung bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten.

Au-pair-Aufenthalte ausländischer Jugendlicher in Deutschland erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Wurden im Jahr 1991 nur 3 400 Vermittlungen in Au-pair-Verhältnisse durchgeführt waren es im Jahr 2000 insgesamt 26 723. Die Zahl der Au-pair-Kräfte aus nicht EU-Ländern bzw. EWR-Ländern lag bei 13 925 im Jahr 2000.

In den vergangenen Monaten hat die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Au-pair-Verhältnissen zu erheblichen Unsicherheiten bei den Gasteltern in Deutschland geführt. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Au-pairs haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung vom 22./23. November 2000 erörtert. Nach Auffassung der Spitzenorganisation der Sozialversicherung kann die Frage, ob eine Au-pair eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt nur im Einzelfall beantwortet werden. Keine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, sondern ein Betreuungsverhältnis besonderer Art wird angenommen,

- wenn die Au-pair-Kraft wie ein eigenes Kind in der Gastfamilie aufgenommen ist,
- ohne feste Arbeitszeit nur gelegentlich im Haushalt mithilft,
- neben Fahrtkosten und Wohnung nur ein geringes Taschengeld erhält.

Nach Meinung der Spitzenorganisation der Sozialversicherung kann bei einer Au-pair-Kraft mit einem Taschengeld von monatlich bis zu 1/21 der monatlichen Bezugsgröße, das sind im Jahr 2001 213,33 DM in den alten Bundesländern und 180 DM in den neuen Bundesländern allgemein von einem solchen

Betreuungsverhältnis besonderer Art und nicht von einem Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt ausgegangen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit empfiehlt hingegen auf ihrem im Internet abrufbaren Merkblättern (Au-pair-Info für Deutsche Gast-Eltern) die Zahlung einer angemessenen Vergütung (Taschengeld) von zz. üblicherweise 400 DM monatlich.

Halten sich die Gasteltern an die Empfehlungen im Merkblatt der Bundesanstalt für Arbeit und zahlen 400 DM monatlich. Das Taschengeld muss in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder ein Betreuungsverhältnis eigener Art vorliegt. Wird ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bejaht, so entstehen den Gasteltern wegen der Sozialversicherungspflicht des Taschengeldes und der Sachleistungen monatliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500 DM.

Die geltende Rechtslage ist aufgrund des Besprechungsergebnisses der Sozialversicherungsträger und den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit daher für die Gasteltern unklar. Es ist zu befürchten, dass die Bereitschaft deutscher Gastfamilien eine Au-pair-Kraft in ihrem Haushalt aufzunehmen, wegen dieser unklaren Rechtslage geschmälert wird. Eine gesetzliche Festschreibung der Voraussetzungen der Sozialversicherungspflicht für Au-pair-Kräfte ist nicht angezeigt. Ansonsten würde das bewährte System des offenen Tatbestands in § 7 SGB IV durchbrochen. Deshalb kann die Herbeiführung der Rechtssicherheit für die Gasteltern nur durch eine Änderung in der Auslegung durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger erfolgen.

Notwendig sind aber auch Regelungen, die verhindern, dass Au-pair-Kräfte in Deutschland als „billige Arbeitskräfte“ eingesetzt werden. Denn in seiner Zielrichtung ist das Au-pair-Verhältnis kein Beschäftigungsverhältnis, vielmehr stehen der Kulturaustausch und der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen im Vordergrund. Um einen eventuellen Missbrauch besser als in der Vergangenheit bekämpfen zu können und um das Au-pair-Verhältnis auf seine ursprüngliche Zielrichtung zurückzuführen, ist es erforderlich, dass im Vorfeld zur Einreise der Au-pair-Kraft dargelegt wird, in welchem Umfang die Au-pair-Kraft wöchentlich im Haushalt mithilft, welches Taschengeld monatlich gezahlt wird und in welchem Umfang die Teilnahme an einem Sprachkurs gewährleistet ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, auf die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hinzuwirken,

- dass Au-pair-Verhältnisse, bei denen ohne Anrechnung geldwerter Leistungen für Verpflegung und Unterkunft bei Zahlung eines Taschengeldes von bis zu 400 DM monatlich grundsätzlich Sozialversicherungsfreiheit besteht,
- dass ein ausreichender Sprachkurs in deutscher Sprache Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist und
- dass bei der Beantragung der Einreiseerlaubnis die Gasteltern darlegen, dass die Au-pair-Kraft entsprechend den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit im Haushalt mithilft und einen ausreichenden Sprachkurs absolviert.

Berlin, den 6. November 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion